



**NIEDERBIPP**

# **Verordnung über die Schulzahn- pflege**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Niederbipp**

**(1.12.138)**

---

**1.8.2026**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                |   |
|----------------------------------------------------------------|---|
| 1. Gegenstand .....                                            | 3 |
| 2. Vorbeugende Massnahmen.....                                 | 3 |
| 3. Gemeindebeiträge an Kosten zahnärztlicher Behandlungen..... | 4 |
| 4. Organisation und Zuständigkeiten .....                      | 7 |
| 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....                    | 7 |

## Bildungsverordnung

### 1. Gegenstand

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt

- a. soweit erforderlich den Vollzug des schulzahnärztlichen Diensts nach den Vorgaben des Kantons,
- b. die Einzelheiten zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen im Rahmen des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 8. Juni 2026.

### 2. Vorbeugende Massnahmen

Jährliche Kontrolluntersuchung

#### Art. 2

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in Niederbipp die Volksschule oder eine private Schule besuchen, müssen an der jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Kontrolluntersuchung wird unter Vorbehalt von Absatz 3 durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Eltern können auf eigene Kosten einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin mit der jährlichen Kontrolluntersuchung betrauen. Dieser oder diese hat die Durchführung der Untersuchung gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

Vorbeugende Massnahmen im Unterricht

#### Art. 3

Die Gemeinde führt regelmässig vorbeugende Massnahmen im Unterricht nach Massgabe der kantonalen Empfehlungen durch.

### 3. Gemeindebeiträge an Kosten zahnärztlicher Behandlungen

#### Grundsatz

#### Art. 4

Die Gemeinde gewährt Beiträge an die Kosten für notwendige konservierende und kieferorthopädische Zahnbehandlungen von in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schülern, deren Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Art. 17 Abs. 2 Bildungsreglement).

#### Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und der Anzahl im gleichen Haushalt lebender minderjähriger Kinder.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen plus fünf Prozent des steuerbaren Vermögens.

<sup>3</sup> Den im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gleichgestellt sind weitere Kinder, für die die Eltern einen Kinderabzug nach Artikel 40 Absätze 3 und 4 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) geltend machen können.

#### Bestimmung des massgebenden Einkommens

#### Art. 6

<sup>1</sup> Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird auf die rechtskräftige Veranlagung der Kantonssteuer für die letzte Steuerperiode abgestellt.

<sup>2</sup> Liegt keine solche vor, wird auf die Steuererklärung für die letzte Steuerperiode abgestellt, nötigenfalls auf die rechtskräftige Veranlagung oder die Steuererklärung für die vorletzte Steuerperiode.

<sup>3</sup> Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebende Einkommen anhand der Lohnausweise der letzten Steuerperiode und der Vermögensnachweise am Stichtag der letzten Steuerperiode bestimmt.

#### Besondere Verhältnisse

#### Art. 7

<sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, richtet sich die Übernahme der Behandlungskosten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Leben die Eltern des Schülers oder der Schülerin im Konkubinat, werden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.

<sup>3</sup> Leben die Eltern getrennt, bestimmt sich in sinngemässer Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Ausgabe

von Bereuungsgutscheinen, wer anspruchsberechtigt ist und wessen wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

Beitragsberechtigte  
Kosten

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 die Kosten für

- a. notwendige konservierende Zahnbehandlungen bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde,
- b. kieferorthopädische Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern eine Behandlungsindikation gemäss Anhang 1 vorliegt.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Kosten für versäumte Sitzungen und andere, nicht im Zahnarzttarif UV/MV/IV aufgeführte Positionen.

<sup>3</sup> Erfolgt die Behandlung durch einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin, werden höchstens die Kosten berücksichtigt, die bei der Behandlung durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin nach dem Zahnarzttarif UV/MV/IV angefallen wären.

<sup>4</sup> Von den Behandlungskosten sind vor der Beitragsberechnung in Abzug zu bringen:

- a. Leistungen anderer Kostenträger, insbesondere der Krankenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- b. ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind, Behandlung und Jahr.

<sup>5</sup> Für konservierende Zahnbehandlungen sind höchstens Kosten von CHF 1000.00 pro Kind und Jahr beitragsberechtigt.

Höhe des Behandlungskostenbeitrags

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Beitrag an die Behandlungskosten wird in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen und der Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt (Art. 5) abgestuft.

<sup>2</sup> Er wird in Anhang 2 als prozentualer Anteil an den beitragsberechtigten Behandlungskosten gemäss Artikel 8 festgelegt.

Geltendmachung und  
Angaben zur Bemessung

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Eltern machen Behandlungskostenbeiträge mit schriftlichem Gesuch geltend. Die Gemeinde kann ein Formular zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Gesuche müssen vor Beginn der Behandlung eingereicht werden. Vorbehalten sind Notfallbehandlungen.

<sup>3</sup> Eltern müssen der Gemeinde die erforderlichen Angaben unterbreiten und belegen

- a. zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 5 und Art. 7),
- b. zur Bestimmung der beitragsberechtigten Behandlungskosten (Art. 8), insbesondere mittels eines Kostenvoran-

schlags und einer Bestätigung oder Abweisung der Kostenübernahme durch andere Kostenträger (Kranken- oder Invalidenversicherung).

Beurteilung und Änderung der Verhältnisse

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin beiziehen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer konservierenden Zahnbehandlung oder einer kieferorthopädischen Massnahme.

<sup>2</sup> Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.

<sup>3</sup> Die Gemeinde passt den Entscheid über die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen an:

- a. von Amtes wegen, wenn das massgebende Einkommen gegenüber der berücksichtigten Steuerperiode um mehr als 20 Prozent zugenommen hat oder wenn die Anzahl Kinder abgenommen hat,
- b. auf schriftliches Gesuch der Eltern, wenn das massgebende Einkommen gegenüber der berücksichtigten Steuerperiode um mehr als 20 Prozent abgenommen hat oder wenn die Anzahl Kinder zugenommen hat.

<sup>4</sup> Zieht die Schülerin oder der Schüler vor oder während der Behandlung weg oder erreicht sie oder er das Ende der Volksschulpflicht, richtet die Gemeinde nur Beiträge für Behandlungen bis zum Wegzug oder bis zum Ende der Schulpflicht aus.

<sup>5</sup> Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Änderungen nach Absatz 3 Buchstabe a oder nach Absatz 4 umgehend zu melden.

Auszahlung

**Art. 12**

Die Gemeinde zahlt bewilligte Behandlungskostenbeiträge aus, nachdem die Eltern folgende Unterlagen eingereicht haben:

- a. Behandlungskostenrechnung,
- b. Leistungsabrechnung anderer Kostenträger (Art. 8 Abs. 4 Bst. a),
- c. Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der Behandlungskosten.

## 4. Organisation und Zuständigkeiten

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Leitung Bildung organisiert und überwacht den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten. Der darin vorgesehene Tarif für die Kontrolluntersuchungen hat sich nach den kantonalen Empfehlungen zu richten.

<sup>3</sup> Die Leitung Finanz beurteilt Gesuche um Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen und erlässt im Streitfall eine Verfügung.

## 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

### Art. 14

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Verfügungen zu Gemeindebeiträgen an Zahnbehandlungskosten bleiben gültig. Die Ausrichtung dieser Beiträge richtet sich nach bisherigem Recht. Vorbehalten ist Absatz 2.

<sup>2</sup> Besteht nach dieser Verordnung ein Anspruch auf einen höheren Behandlungskostenbeitrag, kann für künftige Behandlungen ein neues Gesuch eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für konservierende Zahnbehandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, kann ein Gesuch um Behandlungskostenbeiträge in Abweichung von Artikel 10 Absatz 2 auch nachträglich eingereicht werden.

Inkrafttreten

### Art. 15

Die Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Juni 2026

**Namens des Gemeinderats der  
Einwohnergemeinde Niederbipp**

Die Präsidentin  
S. Schönmann

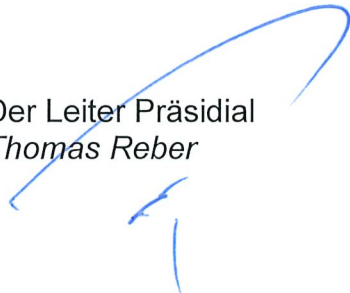
Der Sekretär  
T. Reber

**Depositionszeugnis**

Der Leiter Präsidial bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung über die Schulzahnpflege im Anzeiger Oberaargau Nr. 29 vom 16.07.2026 publiziert wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 1.8.2026

Der Leiter Präsidial  
*Thomas Reber*



## **Anhang 1: Kieferorthopädische Behandlungsindikationen**

### **A. Strukturschädigende / potenziell strukturschädigende Abläufe und Zustände wie:**

1. Entwicklungsverlauf, welcher progredienten Strukturverlust an bleibenden Zähnen, Parodont, Kieferknochen oder Kiefergelenk auslöst oder unterhält
2. Frühe Ankylose von Milchmolaren
3. Durchbruchsverzögerungen, wenn der weitere Zahndurchbruch unmöglich scheint oder sich massive Kippungen der bleibenden Nachbarzähne bzw. die Artikulation störende Elongation von bleibenden Antagonisten abzeichnen
4. Zahnverlagerungen mit drohender/eingetretener Wurzelresorption an bleibenden Nachbarzähnen, betrifft hauptsächlich die Zähne 13, 12, 22, 23
5. Kreuzbissituationen im Wechsel- und bleibenden Gebiss mit Zwangsbissführung, wenn mindestens ein bleibender Zahn betroffen ist
6. Bukkale Nonokklusion von 2 Antagonistenpaaren auf der gleichen Seite (exkl. 8er und 3er)

### **B. Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems gefährden wie:**

1. Okkluso-funktionelle Interferenzen mit lateraler oder anterior-posteriorer Unterkieferauslenkung grösser als 2mm, laterale und progene Zwangsbisse Unterminierende Resorption durch 6er an Milchfünfemern, wie auch durch 2er an Milchdreiern
2. Engstand: Durchbruchsstörungen infolge massiven Engstandes im Buccal Segment von mehr als halber bleibender Eckzahnbreite pro Seite oder Durchbruchsabweichungen nach fazial mit Gingivarezession über Schmelz-Zement-Grenze hinaus in der UK-Front
3. Nichtanlage eines strategisch wichtigen Zahnes; Multiple Nichtanlagen, wobei die Stellung der vorhandenen Zähne eine sinnvolle prothetische Versorgung verunmöglicht (Zahnverluste durch Trauma mit gleicher Problematik > Unfallversicherung bzw. Krankenkasse)
4. Overjet 8mm und grösser, kombiniert mit vorherrschender Lippeninterposition
5. Negativer Overjet
6. Tiefbiss mit eindeutiger Traumatisierung der palatinalen/vestibulären Gingiva (Einbissrille/Rezession)
7. Offener Biss, frontal (Schneide- und Eckzähne) über mehr als 4, lateral (Prämolaren und Molaren exkl. 8er) über mehr als 2 Antagonistenpaare
8. Sprachliche Entwicklungsstörungen als Folge von Zahnfehlstellungen wie übergrosses Diastema, offener Biss und ähnliches, logopädische Indikation mit Attest
9. Sonderkonstellationen mit schwerster Beeinträchtigung der intramaxillären Entwicklung und/oder der okklusalen Beziehung

## Anhang 2: Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

| Kinderzahl | Massgebendes Einkommen (Art. 5 Abs. 1 bis 3) |                   |                   |                   |                   |                   |
|------------|----------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|            | Bis Fr. 17 000.00                            | Bis Fr. 25 000.00 | Bis Fr. 33 000.00 | Bis Fr. 41 000.00 | Bis Fr. 49 000.00 | Bis Fr. 57 000.00 |
| 1          | 100%                                         | 80%               | 40%               | 10%               | 0%                | 0%                |
| 2          | 100%                                         | 90%               | 50%               | 20%               | 0%                | 0%                |
| 3          | 100%                                         | 100%              | 60%               | 30%               | 0%                | 0%                |
| 4          | 100%                                         | 100%              | 70%               | 40%               | 10%               | 0%                |
| 5          | 100%                                         | 100%              | 80%               | 50%               | 20%               | 0%                |
| 6 und mehr | 100%                                         | 100%              | 90%               | 60%               | 30%               | 20%               |

## Index

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Auszahlung.....                    | 6 |
| Behandlungskosten .....            | 5 |
| Bemessung.....                     | 5 |
| Besondere Verhältnisse.....        | 4 |
| Beurteilung .....                  | 6 |
| Einkommen.....                     | 4 |
| Grundsatz.....                     | 4 |
| Kontrolluntersuchung.....          | 3 |
| Kosten .....                       | 5 |
| Massnahmen.....                    | 3 |
| Wirtschaftliche Verhältnisse ..... | 4 |